

Satzung der Gemeinde Bönen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Zechenkolonie-Altenböge (Gestaltungssatzung) vom 20.03.2013 (zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.11.2023)

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Zechenkolonie-Altenböge. Die Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung kommt zur Anwendung, wenn bauliche oder sonstige Maßnahmen vorgenommen werden, für die sie Regelungen trifft.

§ 3

Ziel der Satzung

- (1) Die Satzung soll dazu dienen, das Erscheinungsbild der Siedlung im Charakter ihres ursprünglichen Zustandes zu bewahren und den darin liegenden Wert zu erhalten. Gravierende Veränderungen sollen vermieden werden, damit das charakteristische Bild der Siedlung erhalten bleibt. Die Anforderungen der Satzung richten sich nur an diejenigen Gestaltungselemente, die das Erscheinungsbild wesentlich ausmachen. Damit besteht die Möglichkeit,

ansonsten Veränderungen zur Anpassung und Erhöhung des Wohnwertes vorzunehmen.

(2) Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen dürfen nur unter Wahrung der architektonisch bestimmenden Elemente und der erhaltenswerten Eigenart der Gebäude nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorgenommen werden. Architektonisch bestimmende Elemente sind z. B.

- die Fassaden mit ihrer historischen Ziegelarchitektur,
- kombinierte Fassadenabschnitte aus Putz und Ziegelmauerwerk,
- Gliederungselementen wie Gesimsbänder und allgemein Fassadenschmuck oder
- Fassadenöffnungen wie Fenster in Anordnung, Format, Größe und Aufteilung.

§ 4

Straßenraum

(1) Der Straßenraum gliedert sich in private Flächen (Vorgärten und Einfahrten) und öffentliche Flächen (Verkehrs- u. Grünflächen). Der Straßenraum ist entscheidend beeinflussendes Element. Zu dessen Wahrung wird folgendes bestimmt.

(2) Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen. Niedrig wachsende Zierpflanzen sind zulässig. Als Grundstücksbegrenzungen zu öffentlichen Flächen sind vorhandene Hecken zu erhalten bzw. bei Neueinfriedigung anzulegen. Die Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen. Einfriedigungen durch Mauern oder aus Kunststoff sind unzulässig.

§ 5

Dächer

- (1) Die Dachformen und -neigungen der vorhandenen Wohngebäude dürfen nicht verändert werden.
- (2) Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder -pfannen in den bisher vorhandenen Farbtönen sowie energieerzeugende Dacheindeckungen (z. B. Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) zulässig.
- (3) Vorhandene Dachaustellfenster können erneuert oder gegen Dachflächenfenster ausgewechselt werden, wenn ein Maß von 1,20 m x 0,90 m nicht überschritten wird.
- (4) Nachträgliche Dachausbauten in Form von Dachgauben sind unzulässig.
- (5) Bei Neubauten in den inneren Bereichen sind Dachaufbauten (Gauben) und loggienartige Dacheinschnitte zulässig. Gauben dürfen zusammen nicht mehr als 3/5 der zugehörigen Dachflächenlänge (Traufhöhen) einnehmen. Sie sind nur bei einer Dachneigung gleich und größer als 38 ° zugelassen. Seitenwände von Dachgauben müssen von den Giebeln mind. 1,50 m entfernt bleiben. Loggienartige Dacheinschnitte müssen von freien Giebeln einen Abstand von mind. 1,50 m und von Brandgiebeln von mind. 1,25 m haben. Die Dachfläche muss unterhalb der Brüstung durchlaufen.

§ 6

Baugestaltung

- (1) Sockelhöhen bei Neubauten
Die Sockelhöhe darf 0,60 m, von Oberkante Bordstein oder Fahrbahn bis Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses gemessen, nicht überschreiten.
- (2) Drempel bei Neubauten
Drempel sind bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss bis zu 0,50 m, bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss bis zu 0,30 m zulässig. Die Höhe des Drempels wird in der Flucht der Außenwand zwischen Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses und der Dachhaut gemessen.

- (3) Bei der vorhandenen Bebauung haben sich die Sockel- bzw. Drempelhöhen an der benachbarten Bebauung zu orientieren.
- (4) Antennenanlagen dürfen nur auf der der Straße abgewandten Dachfläche angebracht werden.

§ 7

Fassadengestaltung

- (1) Die Fassaden der vorhandenen Wohngebäude sind in ihrer ursprünglichen Art und Form einschließlich der Architekturdetails (z.B. Bänder, Gesimse oder Faschen) zu erhalten bzw. bei Renovierungen wiederherzustellen.
- (2) Bei Gebäuden, deren Außenflächen verputzt sind, ist bei einer Erneuerung der Putzflächen nur ein Kratz- oder Spritzputz zulässig, der einheitlich am gesamten Baukörper anzulegen ist.
- (3) Für die Hauswände der vorhandenen Wohngebäude sind bei Erneuerung oder Neuanstrich der Putzflächen nur die Farben des Farbplanes (s. Anlage 2 – Farbkombination Farbplan 2-9 i. V. m. Anlage 1: Gebietseinteilung) zugelassen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Bei Erneuerung der Fenster soll das verwendete Material an einem Gebäude einheitlich sein.
- (5) Die ursprünglichen Mauerwerksöffnungen der Vorderfront sowie beider Hausseiten an den vorhandenen Wohngebäuden müssen unverändert beibehalten bzw. bei Erneuerung der Fenster wiederhergestellt werden. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (6) Rollladenkästen sind zulässig, wenn sie von außen nicht sichtbar sind.
- (7) Die Wärmedämmung der Fassade als Außendämmung ist - außer bei den Neubauten in den inneren Bereichen - unzulässig. Eine Möglichkeit der energetischen Verbesserung der Gebäude besteht darin, eine Innenwanddämmung aus Mineraldämmplatten aufzubringen, bzw. bei vorhandener Luftschicht diese mit geeignetem Dämmmaterial auszublasen.

§ 8

Anbauten und Nutzung der Freiflächen

- (1) Anbauten an Wohngebäuden müssen, wenn der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, nach Werkstoff und Farbe der Fassade, nach Dachform und -neigung dem Hauptgebäude angepasst werden.
- (2) Freiflächen auf den Grundstücken sind, soweit sie nicht zum Straßenraum gehören oder als private Verkehrsflächen benötigt werden, als Grünflächen oder Nutzgärten zu gestalten.
- (3) Mülltonnenabstellplätze sollen innerhalb von baulichen Anlagen vorgesehen werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie entsprechend abzapflanzen.
- (4) Einfriedigungen zwischen den Grundstücken dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Einfriedigungen aus transparentem Material, sonstigem Kunststoff oder Mauern.

§ 9

Genehmigungspflicht

Die nachfolgenden Baumaßnahmen sind gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig:

Die Änderungen der äußeren Gestaltung durch

- Anstrich
- Verputz
- Verfugung
- Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen
- Austausch von Umwehrungen
- Bekleidungen und Verblendungen.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Auch bei Baumaßnahmen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, sind die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten.

§ 10

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzungsregeln richten sich nach BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Bauaufsicht des Kreises Unna kann demnach Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 11

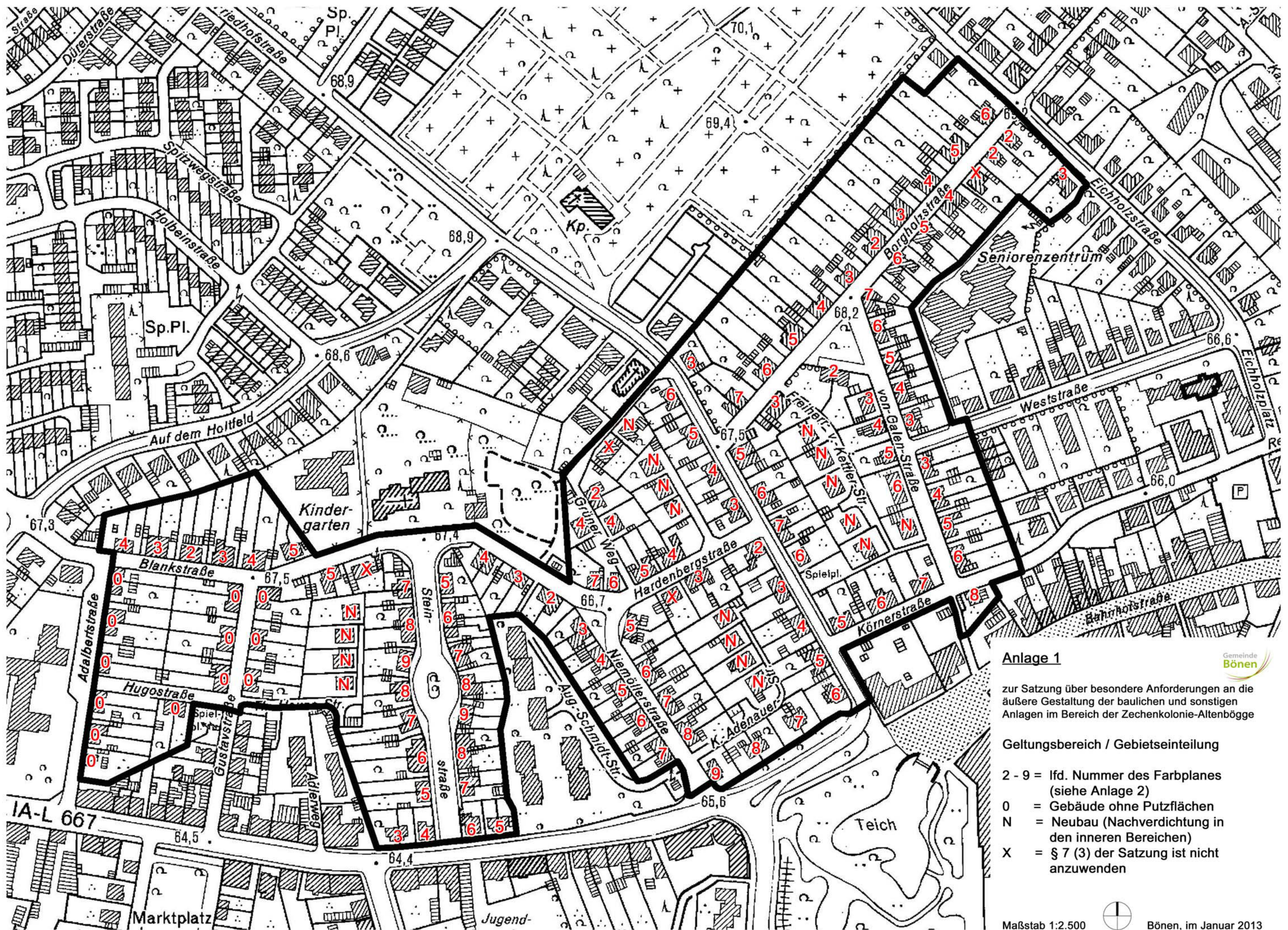
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß BauO NRW NRW in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4 – 8 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung in Kraft.



Anlage 1



zur Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Zechenkolonie-Altenböge

Geltungsbereich / Gebietseinteilung

- 2 - 9 = lfd. Nummer des Farbplanes (siehe Anlage 2)
- 0 = Gebäude ohne Putzflächen
- N = Neubau (Nachverdichtung in den inneren Bereichen)
- X = § 7 (3) der Satzung ist nicht anzuwenden



Anlage 2

zur Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Zechenkolonie-Altenböge

Farbkombination 2	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. scala 90.09.18
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. 93.03.18
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. NCS S 4020-G90Y
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. RAL 095 80 20
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack Farbton nach RAL 3007.
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich matt Farbton nach RAL 6003.
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften

Farbkombination 3	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. scala 03.12.16
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. NCS S 3020-Y10R
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. NCS S 4030-Y
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. NCS S 1515-Y
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach Muster
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich Seidenmattlack Farbton nach RAL 7008
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften

Farbkombination 4	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. scala 09.15.12
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. NCS S 2030-Y20R
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. scala 09.12.15
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. scala 09.12.06
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 5013
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 8000
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften

Farbkombination 5	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. scala 12.13.15
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. NCS S 2040-Y30R
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. scala 12.12.17
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. scala 09.11.06
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 5003
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 8008
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften

Farbkombination 6	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. scala 15.15.18
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. NCS S 2030-Y40R
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. NCS S 3040-Y30R
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. scala 15.12.09
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 5001
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 8003
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften

Farbkombination 7	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. scala 21.15.18
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. NCS S 3040-Y70R
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. NCS S 4030-Y60R
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. scala 21.12.12
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 6004
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 8012
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften

Farbkombination 8	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. scala 27.12.18
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. NCS S 4030-Y70R
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. NCS S 4030-Y70R
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. scala 27.12.15
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 6005
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 3005
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften

Farbkombination 9	
A Wandflächen	Anstrich matt, z. B. RAL 030 60 20
B Wandflächen alternativ	Reibeputz, z. B. NCS S 5020-R
C Wandflächen alternativ	Kratzputz, z. B. NCS S 4020-Y80R
D Faschen, Gesimsbänder	Anstrich matt , z. B. scala 27.09.15
E Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 6003
F Läden, Stürze, Türen, Rinnen, Rohre alternativ	Anstrich Seidenmattlack, Farbton nach RAL 3007
G Sockelflächen, Balkenwerk	Anstrich matt Farbton nach RAL 7013.
Hersteller und Lieferer	Brillux® und Natural-Colour-System (NCS-System®) oder vergleichbar, erhältlich z.B. in Baumärkten und Malerfachgeschäften